
Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung

3. überarbeitete Auflage

**Herausgeber:
Bundesärztekammer**

**Texte und Materialien der Bundesärztekammer
zur Fortbildung und Weiterbildung**

© **Copyright**

Bundesärztekammer
– Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern –
Berlin, 30.05.2007

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Fortbildung als immanenter Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit.....	4
Rechtliche Rahmenbedingungen	4
Fortbildungsinhalte.....	5
Fortbildungsarten	5
Selbststudium	5
Fortbildungsveranstaltungen	6
Qualitätsanforderungen an (Präsenz-) Fortbildungsangebote	7
Organisation	7
Referenten/Kursleiter.....	8
Wirtschaftliche Interessen.....	8
Zusätzliche Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsangebote	9
Organisation	9
Autorenschaft.....	9
Wirtschaftliche Interessen.....	9
Anhang	
(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung	
Fortbildung und Sponsoring	

Fortbildung als immanenter Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit

Berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz gehören zum ärztlichen Selbstverständnis.

Ziele der Fortbildung sind Sicherstellung und kontinuierliche Verbesserung der Behandlungsqualität und somit die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit für die Patienten. Regelmäßiger Fortbildung kommt daher eine große qualitätssichernde Bedeutung in der Medizin zu.

Fortbildung kann nur erfolgreich sein, wenn sie einerseits objektive Wissens- und Handlungs-lücken schließt und andererseits das subjektive, individuell empfundene Fortbildungsbedürfnis befriedigt.

Die Ärztekammern unterstützen das Bemühen ihrer Mitglieder um Qualitätssicherung durch formale und inhaltliche Fortbildungsempfehlungen und das Angebot geeigneter eigener Veranstaltungen.

Ähnlich wie Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsbemühungen folgt kontinuierliche Fortbildung einem Zyklus:

- Erkennen des Fortbildungsbedarfs
- Festsetzung des Lernziels
- Auswahl der Fortbildungsinhalte
- Sichtung des Lehrangebotes
- Auswahl der Lernmethode
- Lernerfolgskontrolle
- Anwendung des neuen Wissens im Alltag
- Kontinuierliche Überprüfung des Wissens

Rechtliche Rahmenbedingungen

Zusätzlich zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 4 der (Muster-)Berufsordnung ist seit dem 1. Januar 2004 (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte (§ 95 d SGB V) als auch für Fachärzte im Krankenhaus (§ 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) gesetzlich verankert. Auf die jeweils gültige Fassung des SGB V wird verwiesen.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Kriterien zur Anerkennung geeigneter Fortbildungsveranstaltungen und die Anrechenbarkeit von Fortbildungsnachweisen einzelner Ärzte liegen in der Regelungskompetenz der Ärzteschaft. Grundlage ist die (Muster-) Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer, die im Jahr 2004 auf dem 104. Deutschen Ärztetag verabschiedet wurde (s. Anhang). Darin ist bezüglich der Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen in § 6 Abs. 3 geregelt: „Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrunde legt.“ Mit den „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ werden diese Kriterien ausformuliert.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung können den Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich nur solche Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden, die zuvor von einer Ärztekammer oder anderen Heilberufskammer anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet worden sind. Näheres regeln die jeweiligen Fortbildungsordnungen der Landesärztekammern.

Fortbildungsinhalte

Ärztliche Fortbildung berücksichtigt wissenschaftliche und verfahrenstechnische Erkenntnisse, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendig sind. Gemeint sind die Vermittlung

fachspezifischer, interdisziplinärer und fachübergreifender (Er-)Kenntnisse sowie die Einübung praktischer Fähigkeiten.

Lerninhalte, die der Verbesserung sozialer Kompetenzen, der Kommunikation und Führungskompetenz dienen sowie Methoden der Medizindidaktik sind ebenso Bestandteile ärztlicher Fortbildung wie die des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin. Der ärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, wirtschaftliche und rechtliche Inhalte können Berücksichtigung finden.

Fortbildungsinhalte müssen unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis folgenden Kriterien standhalten:

- Nutzen für Patienten
- Verständlichkeit
- Relevanz und Aktualität
- Wissenschaftliche Evidenz / dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechend
- Anwendbarkeit des Erlernten in der beruflichen Praxis
- Nutzen für den Arbeitsablauf
- Transparenz (Kosten-Nutzen-Verhältnis / Qualitätssicherung / Fehlermanagement)
- Kritische Wertung im Kontext des Themenfeldes
- Unabhängigkeit von ideologischen und kommerziellen Interessen
- Konformität mit den Vorgaben der verfassten Ärzteschaft (Fortbildungssatzungen, Berufsordnungen)
- Konformität mit ethischen Grundsätzen (WHO-Deklaration)

Fortbildungsarten

Gemäß (Muster-) Fortbildungsordnung setzt eine Anerkennung und Vergabe von Punkten eine Fortbildungseinheit von mindestens 45 Minuten Dauer und eine Zuordnung zu einer der folgenden Kategorien von Fortbildungsarten voraus:

Selbststudium (Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel)

- Lektüre wissenschaftlicher Aufsätze in Zeitschriften und Fachbüchern (Kat. E)
- Nutzung audiovisueller Medien und entsprechender Online-Angebote ohne Lernerfolgskontrolle (Kat. E)
- Mediengestützte Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle in Schriftform (Kat. D)

Fortbildungsveranstaltungen

- Vortrag und Diskussion, Kongresse (Kat. A und B)
- Kurse und Seminare, Kleingruppenarbeit (Kat. C)
Fortbildung in interaktiven Kleingruppen mit ca. zwanzig Teilnehmern zur thematisch umschriebenen, vertiefenden Wissensvermittlung unter professioneller Leitung.

Für alle Veranstaltungsarten der Kategorie C gilt gemäß Fortbildungsordnung eine "konzeptionell vorgesehene Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers". Diese kann in größeren Gruppen in der Regel nicht gewährleistet werden. Die Kategorie C findet daher grundsätzlich nur bei Gruppen bis 25 Teilnehmer Anwendung und führt zur Vergabe eines Zusatz-

punktes. Nach Prüfung eines differenzierten Fortbildungskonzeptes sind Ausnahmen möglich.

- Workshop (Kat. C)
Gemeinsamer Arbeitstermin unter Mitwirkung eines Moderators mit dem Ziel sich mit komplexen Problemen zu einem vorher festgesetzten Thema kooperativ, oft auch praktisch, auseinander zu setzen. Workshops gehen zum Teil über Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch hinaus indem sie neue Ansätze schaffen und/oder den Teilnehmer Anregungen für weitere Entwicklungen geben. Anzahl der Teilnehmer und Dauer sind begrenzt.
- Arbeitsgruppe (Kat. C)
Zusammenschluss einer Gruppe aus konkretem Anlass zur Bearbeitung einer Aufgabe, zur Erschließung eines Themas oder Sachverhaltes oder zur Lösung eines Problems. Die Teilnehmer sind untereinander gleichgestellt. Anzahl der Teilnehmer und Dauer sind begrenzt.
- Kleingruppenarbeit (Kat. C)
Erarbeitung eines Sachverhaltes oder Lösungsvorschlags zu einem bestimmten Problem über einen definierten Zeitraum in einer Gruppe aus 3 bis maximal 6 Teilnehmern.
- Fallkonferenz (Kat. C)
Gemeinsame Beratung zu konkreten Fällen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinikalltags unter Beteiligung externer Teilnehmer stattfinden.
- Interdisziplinäre Fallkonferenz (Kat. C)
Gemeinsame Beratung zu konkreten Fällen mit Vertretern mehrerer Fachrichtungen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinik- oder Praxisalltags und unter Beteiligung externer Teilnehmer stattfinden.
- Qualitätszirkel (Kat. C)
Gruppe von Ärzten / psychologischen Psychotherapeuten gleicher oder unterschiedlicher Fachrichtungen, die sich mit der stetigen Weiterentwicklung der Qualität in der „Versorgungspraxis“ beschäftigen. Im interkollegialen Erfahrungsaustausch wird die eigene Arbeit analysiert und bewertet und, falls erforderlich, im Sinne der Qualitätsverbesserung gezielt verändert. Den Qualitätszirkel leitet ein Moderator, der einen Nachweis über eine Ausbildung zum Qualitätszirkelmoderator führen muss.
- Balintgruppe (Kat. C)
Die Balintgruppe besteht aus acht bis zwölf Ärzten, die sich zusammenfinden, um regelmäßig über Problempatienten aus der Praxis und Klinik zu diskutieren. Der Gruppenleiter ist Psychotherapeut und verfügt über entsprechende Erfahrung in der Balintgruppenarbeit. Ziel der Balintgruppenarbeit ist das Erkennen und Verändern von Problemen in der Beziehung zwischen Arzt und Patient. (Definition der Deutschen Balint-Gesellschaft)
- Supervision (Kat. C)
Spezielle Form der Beratung, die der beruflichen Qualifikation dient. Die Gruppe leitet ein Supervisor. Die Supervision geht aus von konkreten Erfahrungen im Arbeitsumfeld und richtet die Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel von Person, beruflicher Rolle, Institution und Adressaten. Die Supervision ermöglicht, in einem geschützten Rahmen Konflikte, belastende Ereignisse, aktuelle Schwierigkeiten im beruflichen Alltag aus der Distanz und vom unmittelbaren Handlungsdruck befreit zu überdenken.
- Intervision (Kat. C)
Die Intervision ist die kollegiale Supervision: eine Beratung im Team findet ohne Moderator statt. Eine Intervisionsgruppe besteht aus 3-7 Teilnehmern. Sie ist eine

auf eine längere Dauer angelegte periodische Veranstaltung. Die Teilnehmer berichten über eigene Erfahrungen im Umgang mit Patienten, um das eigene Verhalten und die therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

- Literaturkonferenz (Kat. C)
Treffen zum Zwecke der Vorstellung, Auswertung und kritischen Bewertung aktueller Medizinischer Literatur nach Vorträgen einzelner Referenten außerhalb der täglichen Routinebesprechung und unter Beteiligung externer Teilnehmer.
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Referententätigkeiten (Kat. F)
- Hospitation (Kat. G)
Hospitationen werden in anderen Kliniken, Praxen, Instituten oder Abteilungen absolviert. Sie dienen der Aneignung neuen Fachwissens oder der Vertiefung und Vervollkommnung von Wissen und Fähigkeiten, der Verbesserung und Reflexion der eigenen Arbeit und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Respekts durch das Kennen lernen anderer Organisationsformen und Arbeitsweisen. Hospitanten nehmen unentgeltlich ganz oder teilweise am Berufsalltag ihrer Hospitationsstätte teil. Dabei ist sicherzustellen, dass der Hospitant einen festen Ansprechpartner hat, der ihn bei der Einarbeitung unterstützt, seine Integration fördert und für Auskünfte und Hintergrundinformationen zur Verfügung steht. Einige Landesärztekammern erkennen Hospitationen nur an, wenn diese der Ärztekammer zuvor angezeigt worden sind
- Weiterbildungskurse, curriculare Fortbildungen, Postgraduiertenstudiengänge (Kat. H)

Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und / oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei Lerneffekte erzielt werden.

Auf eine bestimmte Teilnehmergruppe beschränkte Veranstaltungen, wie z.B. Mitgliederversammlungen, die der politischen Meinungsbildung oder standespolitischen Interessensvertretung dienen, können ebenfalls nicht angerechnet werden. Teilerkennungen von wissenschaftlichen Programmpunkten innerhalb solcher Veranstaltungen sind möglich.

Qualitätsanforderungen an (Präsenz-)Fortbildungsangebote:

Organisation

- Definition der Teilnehmerzielgruppe
- Auswahl geeigneter Experten / Referenten
- Aufarbeitung und Vermittlung der Fortbildungsinhalte gemäß o.g. Kriterien
- Rechtzeitige, umfassende und formal angemessene Information über Lernziele, Inhalte, Methoden, Ort und Zeit einer Fortbildungsmaßnahme
- Wahl von Ort, Zeit, Raum und Medien, angepasst an Form und Zielsetzung der Fortbildungsveranstaltung sowie an den personellen Umfang der Fortbildungsgruppe
- Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen
- Einhalten der geplanten Zeitabläufe einer Fortbildungsveranstaltung bzw. das Anpassen des Veranstaltungsablaufs an die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer unter Berücksichtigung ausreichender Pausen und Diskussionszeiten
- Angebot geeigneter Lernerfolgskontrollen zur Vervollständigung des Lernprozesses (interaktives Abstimmungssystem, Multiple-Choice-Fragen, mündliche oder schriftliche Testate o.ä.)

- Angemessene persönliche Betreuung des Fortbildungsteilnehmers durch den Veranstalter und entsprechend geschultes Personal
- Rechtzeitige Beantragung entsprechender Anerkennungen (Fortbildungspunkte / ggf. Weiterbildungsrelevanz) bei den jeweils zuständigen Landesärztekammern
- Evaluation jeder Veranstaltung möglichst mit Rückmeldung an die Referenten
- Nutzung des Elektronischen Informationsverteilers (EIV) der Bundesärztekammer (www.eiv-fobi.de)
- Ausgabe von Teilnahmebescheinigungen, mit folgenden Angaben: Name des Veranstalters, Titel und Datum der Veranstaltung, Teilnehmername, im Rahmen punktrelevanter Fortbildungsmodule ferner die bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (VNR), Angaben zur anerkennenden Landesärztekammer sowie die erworbene Anzahl an Fortbildungspunkten und deren Kategorie
- Auf Verlangen der anerkennenden Landesärztekammer Gewährung des Einblicks in alle genannten organisatorischen und inhaltlichen Abläufe

Referenten/Kursleiter

- mehrjährige Berufserfahrung und möglichst aktuelle Tätigkeit in dem entsprechenden Gebiet/Bereich
- ggf. Weiterbildungsbefugnis im Gebiet/Bereich (Weiterbildungskurse)
- Medizindidaktische Kompetenz, Lehrerfahrung, Begeisterungsfähigkeit und Bereitschaft zur Diskussionsförderung
- Praxis- und teilnehmerorientierte Darstellung der Lehrinhalte unter Anwendung angemessener und zeitgemäßer Medien
- Bereitstellung einer aussagekräftigen Kurzfassung in Form eines Handouts

Wirtschaftliche Interessen

- Ärztliche Fortbildung muss unabhängig von kommerziellen Interessen sein
- Sponsoring ist transparent zu machen
- Der Sponsor darf Form und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen
- Referenten müssen ihre Verbindungen zur Industrie offen legen
- Wissenschaftliche Leiter von Fortbildungsveranstaltungen stellen die Produktneutralität sicher
- Produktwerbung auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig, gegen die Bewerbung mehrerer Produkte durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Veranstaltungen (Kongresse) ist nichts einzuwenden. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erforderlich
- Objektive Produktinformation aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ist bei Nennung des Wirkstoffes (Generikum) statt des Produktnamens z.B. durch die pharmazeutische Industrie zulässig
- In allen Fortbildungsmaßnahmen muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechender diagnostischer und therapeutischer Alternativen vermittelt werden
- Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen dürfen weder Konzeption noch Durchführung der eigentlichen Fortbildungsmaßnahme beeinflussen

- Ein kommerziell unterstütztes Rahmenprogramm darf weder zeitlich parallel zum inhaltlichen Programm stattfinden noch einen größeren zeitlichen Umfang haben als die Fortbildung selbst
- Die Zulässigkeit der Annahme von geldwerten Vorteilen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen regelt das Berufsrecht der Landesärztekammern.

Zusätzliche Qualitätsanforderung an mediengestützte Fortbildungsangebote:

Zusätzlich zu den Qualitätsanforderungen an Präsenzfortbildungsveranstaltungen müssen mediengestützte Fortbildungsangebote noch folgenden Kriterien genügen:

Organisation

- Offenlegung und Einhaltung eines Qualitätssicherungsverfahrens zur Begutachtung (Review-Verfahren durch Gutachter) des Fortbildungsangebots
- Klare Abgrenzung von Lernprogrammen gegenüber anderen Teilen der Online-Veröffentlichung
- Eindeutige Hinweise zur Möglichkeit des Erwerbs von (Anzahl) Fortbildungspunkten mit Beschreibung des Verfahrens
- Angabe der Laufzeit des mediengestützten Fortbildungsangebots und ggf. Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Anerkennung sowie Nennung der anerkennenden Landesärztekammer
- Gewährung eines freien Zugangs zu passwortgeschützten Fortbildungsangeboten im Internet für die anerkennende Landesärztekammer
- Zeitaufwand zur Bearbeitung punktrelevanter Fortbildungsmodule mindestens 45 Minuten
- Lernerfolgskontrolle (im Rahmen punktrelevanter Fortbildungsmodule obligat) mit Bestehenshürde
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsveranstaltung, Teilnehmername sowie im Rahmen punktrelevanter Fortbildungsmodule die bundeseinheitliche Veranstaltungsnummer (VNR) und Angaben zur anerkennenden Landesärztekammer
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Benutzer sollten einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung widersprechen können

Autorenschaft

- Eindeutige Benennung von Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummern sowie juristischen Verantwortlichkeiten
- Gewährleistung der hohen wissenschaftlichen Aktualität der Inhalte
- Zitierweise und Heranziehen externer Quellen analog zu wissenschaftlichen Publikationen in Printmedien

Wirtschaftliche Interessen

- Mediengestützte Fortbildungsmodule mit Produktwerbung können nicht anerkannt werden, Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite dürfen genannt werden
- die Bearbeitung von Online-Fortbildungsmodulen durch die Teilnehmer darf nicht durch Banner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen gestört werden
- Die Verlinkung von Fortbildungsmodulen mit kommerziellen Internetseiten ist nicht zulässig

Wie bei allen anderen Fortbildungsarten ist eine Anrechnung auf das Fortbildungszertifikat nur möglich, wenn das mediengestützte Fortbildungsangebot zuvor von einer Landesärztekammer anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet worden ist.



(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte und der Ärztinnen dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.



§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Der Arzt /die Ärztin sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
- (2) Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll der Arzt oder die Ärztin der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.
- (3) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
 2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppe, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
 3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
 4. Curricular vermittelt Inhalte, z. B. in Form von curricularer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

§ 4

Organisation des Fortbildungsnachweises

- (1) Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt/jeder Ärztin auf deren Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.



§ 5

Fortbildungszertifikate der Ärztekammer

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von [drei] [fünf] Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von [150] [250] Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A:	Vortrag und Diskussion 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag
Kategorie B:	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Kategorie C:	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeits- gruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppen-



- arbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)
- 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden
 - höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
- Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.
1 Punkt pro Übungseinheit
- Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel
Innerhalb der Kategorie E werden höchstens [30] [50] Punkte für [drei] [fünf] Jahre anerkannt
- Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge
- Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag
 - Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag *zusätzlich* zu den Punkten der Teilnehmer
- Kategorie G: Hospitationen
- 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
- Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge
- 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
- Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C



- (3) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien [„...“] zugrundelegt. Die Richtlinien enthalten auch die Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in begründeten Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden darf.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrundegelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung") [altern.: die Kriterien der Bundesärztekammer vom ...] berücksichtigen;



3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.

(2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt sein.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.

(2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt der Anträge;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.

(3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 (1) 2. beachtet werden.



- (4) Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuzuleiten.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

§ 12

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
- (2) Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

Fortbildung und Sponsoring (Version vom 18. April 2007)

Fortbildung als lebenslanger Lernprozess ist eine ärztliche Berufspflicht. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung ist aufgrund der gewachsenen Strukturen eine Kooperation von Ärzteschaft und Dritten in vielen Bereichen notwendig und wünschenswert.

Diese Zusammenarbeit muss aber so gestaltet sein, dass das Patientenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

Das bedeutet insbesondere, dass die Inhalte ärztlicher Fortbildung unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter und frei von kommerziellen Einflüssen auf Diagnostik und Therapie in Klinik und Praxis zu halten sind.

Daraus folgt:

- Sponsoring ist transparent zu machen
- Der Sponsor darf Form und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen
- Referenten müssen ihre Verbindungen zur Industrie offen legen
- Wissenschaftliche Leiter von Fortbildungsveranstaltungen stellen die Produktneutralität sicher
- Produktwerbung auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig, gegen die Bewerbung mehrerer Produkte durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Veranstaltungen (Kongresse) ist nichts einzuwenden. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erlaubt
- Objektive Produktinformation aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ist bei Nennung des Wirkstoffes (Generikum) statt des Produktnamens z.B. durch die pharmazeutische Industrie zulässig
- In allen Fortbildungsmaßnahmen muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechender diagnostischer und therapeutischer Alternativen vermittelt werden
- Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen dürfen weder Konzeption noch Durchführung der eigentlichen Fortbildungsmaßnahme beeinflussen
- Ein kommerziell unterstütztes Rahmenprogramm darf weder zeitlich parallel zum inhaltlichen Programm stattfinden noch einen größeren zeitlichen Umfang haben als die Fortbildung selbst
- Die Zulässigkeit der Annahme von geldwerten Vorteilen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen regelt das Berufsrecht der Länder

Ergänzende Empfehlungen bei schriftlichen oder audiovisuellen Medien

- In anerkannten mediengestützten Fortbildungsmodulen ist Produktwerbung nicht zulässig, Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite dürfen genannt werden
- die Bearbeitung von Online-Fortbildungsmodulen durch die Teilnehmer darf nicht durch Banner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen gestört werden
- Die Verlinkung von Fortbildungsmodulen mit kommerziellen Internetseiten ist nicht zulässig